



KREISTAG des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat / Referat / Amt Sozialamt / Amt für Wirtschaftsförderung	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1719	Datum 14.11.2017
Aktenzeichen 50/80	Drucksache 241/2017	ö / nö öffentlich

Ausschuss für Soziales und Integration am 23.11.2017

Ausschuss für Wirtschaft und Regionalentwicklung am 06.12.2017

Kreisausschuss am 15.12.2017

Kreistag am 15.12.2017

Anpassung der als angemessen anzuerkennenden Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II und des SGB XII

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales und Integration und der Ausschuss für Wirtschaft und Regionalentwicklung schlagen vor, der Kreisausschuss empfiehlt, der Kreistag beschließt:

1. Der Anwendung der in Anlage 2 genannten Werte für die Angemessenheitsgrenzen bei den Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II und des SGB XII ab dem 01.01.2018 wird zugestimmt.
Im Haushalt des Kreises Siegen-Wittgenstein für das Haushaltsjahr 2018 werden die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt.
2. Der Landrat wird beauftragt, im Jahr 2018 in Anlehnung an die Vorgaben für ein sog. „Schlüssiges Konzept“ eine externe wissenschaftliche Untersuchung im Hinblick auf die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft im Kreis Siegen-Wittgenstein durchführen zu lassen. Das Ergebnis dieser wissenschaftlichen Untersuchung und die sich evtl. hieraus ergebenden Konsequenzen im Hinblick auf die Angemessenheitsgrenzen sollen rechtzeitig vor den Beratungen für den Haushalt 2019 im Ausschuss für Soziales und Integration sowie im Ausschuss für Wirtschaft und Regionalentwicklung vorgestellt werden.
Im Haushalt des Kreises Siegen-Wittgenstein für das Haushaltsjahr 2018 werden die für die Durchführung der wissenschaftlichen Untersuchung erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 € bereitgestellt.

Sachdarstellung:

Die Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II und des SGB XII werden im Kreis Siegen-Wittgenstein seit dem Jahr 2005 im Wesentlichen unverändert angewendet.

Bereits seit einigen Jahren gibt es insbesondere aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände, aber auch aus dem Bereich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Bestrebungen mit dem Ziel, eine Anhebung der Angemessenheitsgrenzen zu erreichen.

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration am 02.03.2017 wurde darüber informiert, dass in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Angemessene Kosten der Unterkunft“ am 07. Februar 2017 einvernehmlich festgelegt wurde, dass die Auswirkungen der Anwendung der „Großen Produkttheorie“ auf die Zahl der durchgeführten Kostensenkungsverfahren über einen Zeitraum von acht bis zehn Monaten beobachtet werden sollen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte auf eine Anhebung der festgelegten Angemessenheitsgrenzen verzichtet werden. Die Bürgermeisterkonferenz hatte in ihrer Sitzung am 13. Februar 2017 der vorgeschlagenen Vorgehensweise einvernehmlich zugestimmt.

Die Arbeitsgruppe hat inzwischen Erfahrungsberichte des Jobcenters sowie der in der Arbeitsgruppe vertretenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden (Bad Laasphe, Burbach, Netphen und Siegen) eingeholt.

Es ist deutlich geworden, dass die Zahl der Kostensenkungsverfahren durch die Anwendung der „Großen Produkttheorie“ zwar verringert werden konnte, allerdings nicht in dem erwarteten und erhofften Umfang. So geht das Jobcenter im Bereich des SGB II für das Jahr 2017 von einer Zahl von immer noch 460 Kostensenkungsverfahren aus. Für 2016 wurden 500 bis 600 Verfahren geschätzt.

Seitens der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurde insbesondere vorgetragen, dass es in zunehmendem Maße schwieriger wird, im Segment der kleinen Wohnungen, insbesondere für Ein-Personen-Haushalte, Wohnungen zu bisher als angemessenen anerkannten Kosten zu finden.

Aufgrund der immer noch hohen Zahl der Kostensenkungsverfahren wird es für erforderlich gehalten, eine Erhöhung der Angemessenheitsgrenzen bei den Kosten der Unterkunft vorzunehmen.

Wie der beigefügten Anlage 1 entnommen werden kann, lag der Mittelwert für Wiedervermietungen im Jahr 2015 (Quelle: Wohnungsmarktprofil der NRW.BANK Wohnungsmarktbeobachtung) in den meisten Städten und Gemeinden des Kreises Siegen-Wittgenstein deutlich über den bisher als angemessen angesehenen Kosten der Unterkunft (netto kalt €/m²).

Als Anlage 2 ist dieser Vorlage ein Vorschlag für die ab 1. Januar 2018 als angemessen angesehenen Kosten der Unterkunft beigefügt.

Hierbei wurde zunächst davon ausgegangen, dass in keiner Stadt oder Gemeinde die als angemessen angesehenen Kosten der Unterkunft weniger als 5,25 € (möglicher Höchstbetrag bei geförderten Wohnungen im sozialen Wohnungsbau) betragen sollen. Darüber hinaus wurden im Übrigen Werte festgelegt, die sich am Mittelwert für Wiedervermietungen im Jahr 2015 orientieren.

Die Arbeitsgruppe „Angemessene Kosten der Unterkunft“ hat diesem Vorschlag in ihrer Sitzung am 12. Oktober 2017 zugestimmt, wobei die Stadt Netphen im Nachgang der Sitzung der Arbeitsgruppe noch mitgeteilt hat, dass für ihr Gebiet abweichend von dem Vorschlag 5,80 € ein Betrag von 6,00 € für erforderlich gehalten wird. Die Verwaltung hält weiterhin einen Betrag von 5,80 € für ausreichend.

Die sog. „Große Produkttheorie“ soll weiterhin Anwendung finden.

Die sich aus einer Anwendung des Vorschlags gem. Anlage 2 für das Jahr 2018 ergebenden Mehraufwendungen können zzt. nur geschätzt werden, da nicht abzusehen ist, inwieweit diese neuen Werte im Jahresverlauf ausgeschöpft werden.

Bei Anwendung der in Anlage 2 vorgeschlagenen Werte werden für das Jahr 2018 im Bereich des SGB XII geschätzte Mehraufwendungen von rd. 1.900.000 € erwartet. Hiervon werden 1.650.000 € im Rahmen der Bundeserstattung als Mehrerträge erwartet. Somit wird zzt. davon

ausgegangen, dass im Haushaltsjahr 2018 eine Netto-Belastung des Kreishaushaltes, die über die allgemeine Kreisumlage zu finanzieren wäre, in Höhe von rd. 250.000 € eintreten wird.

Im Bereich des SGB II werden Mehraufwendungen in Höhe von 2.500.000 € geschätzt. Dem stehen Mehrerträge bei der Bundeserstattung in Höhe von geschätzten 1.000.000 € gegenüber, so dass sich für das Haushaltsjahr 2018 eine Belastung des Kreishaushaltes in Höhe von geschätzten 1.500.000 € ergibt, die ebenfalls über die allgemeine Kreisumlage zu finanzieren wäre.

Insgesamt wird für den Kreis im Haushaltsjahr 2018 also mit einer Mehrbelastung von rd. 1.750.000 € gerechnet.

Die für die Anhebung der Angemessenheitsgrenzen erforderlichen Haushaltsmittel sind bisher im Entwurf des Haushaltes des Kreises Siegen-Wittgenstein für das Haushaltsjahr 2018 noch nicht berücksichtigt und müssten zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, im Jahre 2018 in Anlehnung an die Vorgaben für ein sog. „Schlüssiges Konzept“ eine externe wissenschaftliche Untersuchung im Hinblick auf die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft im Kreis Siegen-Wittgenstein durchführen zu lassen.

Für die Ermittlung „gerichtsbarer“ Angemessenheitsgrenzen ist neben der Frage der tatsächlichen Höhe der Mietpreise z. B. auch von Bedeutung, ob in den entsprechenden Segmenten tatsächlich Wohnungen in ausreichender Anzahl verfügbar sind. Die Mietobergrenze, also der Betrag, der maximal für die Kosten der Unterkunft erbracht wird, soll nach der Beschlusslage des Bundessozialgerichtes auf Grundlage eines „Schlüssigen Konzeptes“ ermittelt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ist das Konzept dann schlüssig, wenn es folgende Punkte umfasst:

- Datenerhebung in einem genau abgegrenzten Vergleichsraum (keine „Ghettobildung“)
- Definition des Gegenstandes, z. B. welche Art von Wohnungen, Brutto- oder Nettomiete, Wohnungsgröße
- Angaben über den Beobachtungszeitraum
- Repräsentativität des Umfangs der einbezogenen Daten (10 % des Mietwohnungsbestands)
- Objektivität, Reliabilität und Validität der Datenerhebung
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z. B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Da der in Frage kommende Wohnraum nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz lediglich einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügen muss, kommen nur Wohnungen in Betracht, die diesen Standards entsprechen.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass flächendeckend ein ausreichender Wohnungsbestand in diesen Kategorien vorhanden und der angemessene Wohnraum tatsächlich für die Leistungsberechtigten Personen erreichbar ist.

Um zukünftig zeitnah auf Veränderungen am Wohnungsmarkt reagieren und ggf. Anpassungen der Angemessenheitsgrenzen vornehmen zu können, erscheint es daher sinnvoll, auf der Grundlage der vom Bundessozialgericht entwickelten Grundsätze zum „Schlüssigen Konzept“ Daten zu ermitteln und auszuwerten.

Aufgrund der Erfahrungswerte anderer Kreise bei der Erstellung von „Schlüssigen Konzepten“ werden die Kosten für eine solche wissenschaftliche Untersuchung auf rd. 50.000 € geschätzt. Diese Kosten sind bisher im Entwurf des Haushaltes des Kreises Siegen-Wittgenstein für das Haushaltsjahr 2018 noch nicht berücksichtigt und müssten zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Das Ergebnis dieser wissenschaftlichen Untersuchung und die sich evtl. hieraus für die Folgejahre ergebenden Konsequenzen im Hinblick auf die Angemessenheitsgrenzen sollen rechtzeitig vor den Beratungen für den Haushalt 2019 im Ausschuss für Soziales und Integration sowie im Ausschuss für Wirtschaft und Regionalentwicklung vorgestellt und beraten werden.

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Ergebnisplan HH-Jahr: 2018 Betrag Mittel sind angemeldet

Ertrags-Produktsachkonten	€	ja	nein ²⁾
05 01 01 03 – 4496000	1.650.000		X
05 03 02 05 – 4491000	877.500		X
05 03 02 05 – 4491800	122.500		X
Aufwands-Produktsachkonten ¹⁾	€	ja	nein ²⁾
05 01 01 01 – 5331500	50.000		X
05 01 01 01 – 5331001	210.000		X
05 01 01 03 – 5331042	1.500.000		X
05 01 01 03 – 5332020	140.000		X
05 01 01 03 – 5291000	50.000		X
05 03 02 05 – 5461000	2.175.000		X
05 03 02 05 – 5461800	325.000		X

Jährliche Folgekosten: Betrag p.a. in mittelfristiger Ergebnisplanung berücksichtigt

nein

ja

€	ja	nein ²⁾
5.000.000		X

Produktziele werden eingehalten: ja nein ²⁾

¹⁾ sämtliche Aufwandsarten einschließlich Personal- und ILV-Aufwand

²⁾ Erläuterungen s. Vorlage

Der Landrat

Andreas Müller

Anlage 1

Vergleich Mittelwert für Wiedervermietungen 2015 (Quelle: Wohnungsmarktprofil der NRW.BANK Wohnungsmarktbeobachtung) mit den bisher als angemessen angesehenen Kosten der Unterkunft (nettokalt €/m²)

<u>Stadt Gemeinde</u>	<u>Mittelwert 2015</u>	<u>angemessene Kosten</u>
Bad Berleburg	5,00 €	4,50 € / 4,00 €
Bad Laasphe	4,90 €	4,50 € / 4,00 €
Burbach	5,40 €	4,50 €
Erndtebrück	5,40 €	4,50 €
Freudenberg	6,00 €	5,00 €
Hilchenbach	5,50 €	5,00 €
Kreuztal	5,20 €	5,00 €
Netphen	5,80 €	5,00 € / 4,70 €
Neunkirchen	4,90 €	4,50 €
Siegen	6,40 €	5,00 €
Wilnsdorf	5,90 €	5,00 €

Anlage 2

Vorschlag für die ab 1. Januar 2018 als angemessen angesehenen Kosten der Unterkunft (nettokalt €/m²)

<u>Stadt Gemeinde</u>	<u>Mittelwert 2015</u>	<u>bisher angem. Kosten</u>	<u>Vorschlag</u>
Bad Berleburg	5,00 €	4,50 € / 4,00 €	5,25 €
Bad Laasphe	4,90 €	4,50 € / 4,00 €	5,25 €
Burbach	5,40 €	4,50 €	5,50 €
Erndtebrück	5,40 €	4,50 €	5,25 €
Freudenberg	6,00 €	5,00 €	6,00 €
Hilchenbach	5,50 €	5,00 €	5,50 €
Kreuztal	5,20 €	5,00 €	5,50 €
Netphen	5,80 €	5,00 € / 4,70 €	5,80 €
Neunkirchen	4,90 €	4,50 €	5,25 €
Siegen	6,40 €	5,00 €	6,50 €
Wilnsdorf	5,90 €	5,00 €	6,00 €